

Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entsprechend Anwendung.

(3) Die Höhe der Entschädigung sowie der erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen, Sachverständigen und Begleiter werden auf Antrag durch Verfügung des Leiters der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

§ 6

Kostenrechnung

(1) Die Kosten werden von der Geschäftsstelle berechnet und von dieser dem Kostenschuldner durch Verfügung (Kostenrechnung) in Rechnung gestellt.

(2) Die Bezahlung der Kostenrechnung hat spätestens 15 Tage nach Erteilung der Rechnung zu erfolgen.

(3) Eine Nachforderung wegen unrichtigen Ansatzes oder auf Grund einer Verfügung über die Entschädigung der Schiedsrichter, Sachverständigen, Zeugen und Begleitet nach Erteilung der Kostenrechnung ist innerhalb der Verjährungsfrist zulässig.

(4) Kostenforderungen des Staatlichen Vertragsgerichts verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Erteilung der Rechnung folgenden Monats. Die Nachforderungen verjähren in derselben Frist wie die ursprüngliche Kostenforderung. Werden Kosten gestundet, so ist während der Dauer der Stundung die Verjährung gehemmt. Eine innerhalb der Verjährungsfrist durchgeführte Vollstreckungshandlung unterbricht die Verjährung.

§ 7

Beitreibung der Kosten

Bezahlt ein Kostenschuldner die fälligen Kosten nicht, so werden diese im Vollstreckungsverfahren beigetrieben. Hierfür wird ein Versäumniszuschlag in Höhe von 5% der einzuziehenden Kosten erhoben.

§ 8

Stundung und Kostenerlaß

(1) Die Kosten können aus wichtigen Gründen bis zu 6 Monaten gestundet werden.

(2) Die Kosten sind ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Kosten bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären oder infolge der pflichtgemäßen Durchführung eines Schiedsverfahrens die damit verbundene Kostenfolge zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Belastung des Betroffenen führen kann.

(3) Die Stundung der Kosten wird durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts verfügt. Der Erlaß von Kosten erfolgt bei Kostenentscheidungen des Bezirksvertragsgerichts durch Verfügung des Leiters des Bezirksvertragsgerichts und gegebenenfalls durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, der auch Kostenerlaß bei Kostenentscheidungen des Zentralen Staatlicher² Vertragsgerichts verfügen kann.⁴

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Kostenerlaß ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Erstattung und Festsetzung von Aufwendungen

(1) Die vom unterlegenen Partner an den anderen Partner zu erstattenden Aufwendungen umfassen nur die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Aufwendungen.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gezahlten Gebühren und Auslagen. Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die zulässigen Gebühren und auf die Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Die Gebührensätze legt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen fest.

(3) Ist die Vertretung des Partners im Verfahren durch einen Rechtsanwalt durch einen mit dem Kollegium der Rechtsanwälte vereinbarten Betrag abgegolten, so sind die zulässigen Gebühren und die entstandenen Auslagen ebenfalls zu erstatten.

(4) Die einem Partner entstandenen notwendigen Aufwendungen können im Falle der Weigerung der Erstattung auf Antrag durch den Leiter der Geschäftsstelle durch Verfügung festgesetzt werden. Die Verfügung beinhaltet die Verpflichtung des Erstattungspflichtigen, den festgesetzten Betrag innerhalb von 15 Tagen an den Gläubiger zu zahlen.

(5) Der Antrag auf Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden.

(6) Sind beide Partner teilweise unterlegen und beantragt nur ein Partner die Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen, so sind die Aufwendungen des anderen Partners bei der Festsetzung zu berücksichtigen (Ausgleichung). Die Ausgleichung der erstattungsfähigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der andere Partner die ihm entstandenen Kosten der Geschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.

(7) Die Beitreibung des festgesetzten Betrages erfolgt im Vollstreckungsverfahren.

§ 10

Erinnerung

Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle ist innerhalb von 2 Wochen nach Erlaß der Verfügung die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet oder festgesetzt worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist. Über die Erinnerung entscheidet ein zur Entscheidung befugter Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts durch Beschluß endgültig.

§ II

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1963

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts**

Prof. Dr. Spitzner